

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Dortmund**

- nachfolgend "**Übertrager**" genannt –

und

dem **Kreis Unna**

- nachfolgend "**Übernehmer**" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Der Übertrager und der Übernehmer sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Übernehmer beabsichtigt eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, seinen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an denselben Betreiber. Diese soll Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet des Übertragers liegen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die Vergabe des Übernehmers einbezogen werden sollen, weil sie ihren Bedienungsschwerpunkt auf seinem Gebiet haben. Hierzu vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Übernehmers umgesetzt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit

- (1) Der Übertrager überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der Anlage aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Übernehmer (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der

auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Übertragers erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.

- (2) Der Übernehmer nimmt die Übertragung an, wird die Linienabschnitte gemäß Anlage in seine Direktvergabe oder Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.
- (3) Der Übernehmer verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Übertragers auszuüben.
- (4) Bezüglich der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG, der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG sowie der Ausgleichsleistungen gem. Sozialticket-Richtlinie und ggf. Leistungen gem. weiterer Allgemeiner Vorschriften für die Linienabschnitte gemäß Anlage bleibt es bei der Zuständigkeit des Übertragers. Der Übernehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Übertrager die Abwicklung der vorgenannten Förderungen auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen hat, der diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß Anlage gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme sowohl die Regelungen des NVP des Übertragers als auch die im NVP des Übernehmers getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Übernehmer wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen. Der Übernehmer hat im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verkehrsangebot sicherzustellen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Übertrager abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage wird dem Übernehmer vom Übertrager kein Kostenausgleich gewährt.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Übernehmer.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Übernehmer übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Übertrager insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechtigte Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Übernehmer wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Übertragers beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn und soweit
 1. der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linien gemäß Anlage 1 einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,

2. der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte einbezogen sind, vorzeitig endet oder
3. die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden,

jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage: Übertragene Linienabschnitte

Unna, den TT.MM.2019

Für den Kreis Unna

.....

Dortmund, den TT.MM.2019

Für die Stadt Dortmund

.....

**Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien
(Betriebsführung VKU einschließlich aller NachtBus-Linien) von/nach Dortmund**

AT1 = Übernehmer (ÜN)	AT2 = Überträger (ÜT)	Linie	Linienverlauf	TFplkm AT1	TFplkm AT2
Kreis Unna	Stadt Dortmund	C4	Dortmund-Lanstrop – Lünen-Nordlünen	148	17
Kreis Unna	Stadt Dortmund	C5	Dortmund-Eving – Lünen	176	83
Kreis Unna	Stadt Dortmund	N10	Dortmund - Lünen	8	6
Kreis Unna	Stadt Dortmund	C14	Dortmund-Lanstrop – Lünen	66	10
Kreis Unna	Stadt Dortmund	T17	Lünen-Wethmarheide – Dortmund-Brechten	1	2
Kreis Unna	Stadt Dortmund	S30	Bergkamen - Dort- mund	84	122
Kreis Unna	Stadt Dortmund	C31/T31	Schwerterheide – Dortmund-Holzen	132	35
Kreis Unna	Stadt Dortmund	N31	Schwerte - Dortmund- Lichtendorf - Schwerte	7	<1
Kreis Unna	Stadt Dortmund	T38/138/ T138	Schwerte-Ergste - Dortmund- Sommerberg	68	2
Kreis Unna	Stadt Dortmund	T39	Schwerte - Dortmund- Sommerberg	48	32
Kreis Unna	Stadt Dortmund	C41/T41	Unna - Dortmund-Airport	64	13
Kreis Unna	Stadt Dortmund	R51/T51	Holzwickede - Dort- mund-Wickede - Unna	184	64
Kreis Unna	Stadt Dortmund	106	Dortmund-Derne - Lünen-Nordlünen	5	<1

Kreis Unna	Stadt Dortmund	112	Lünen-Horstmar – Dortmund-Lanstrop – Lünen-Nordlünen	15	2
Kreis Unna	Stadt Dortmund	151	Kamen-Südkamen – Dortmund-Wickede - Unna	13	<1

Werte: Jahresfahrplankilometer 2018

TFplkm = Fahrplankilometer in Tausend. TaxiBus-Linien / -Fahrten sind mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt